

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

per Mail
Hilbi Sandro
Neuhaus Dach GmbH
Tunnelstrasse 4
8732 Neuhaus SG

sandro.hilbi@neuhaus-dach.ch

Abteilung Sicherheit

Kontaktperson

Yvonne Fäh

Direktwahl

055 251 32 81

E-Mail

yvonne.faeh@rueti.ch

Datum

24. Juni 2024

Seite

1/3

Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund	LKW-Kran, Dachsanierung, Teilsperungen
Gesuch vom	17.06.2024 und Konzessionsgesuch vom 18.06.2024 (Mail)
Datum, Zeit	Dienstag, 25.06.2024, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montag, 01.07.2024 bis 19.07.2024 (etappenweise, die Signalisationen werden durch die Neuhaus Dach GmbH jeweils für die Sperrung «aktiv» resp. bei Beendigung der Arbeit «inaktiv» gedreht)
Standort	Hilaria Allee, öffentlicher Grund, Fussgänger- / und Veloweg



Auflagen	Das Rückwärts-Fahren auf der Hilaria Allee ist nur mit einer Hilfsperson gestattet.
-----------------	---

Gemeindeverwaltung
Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Tel 055 251 32 80
sicherheit@rueti.ch
www.rueti.ch



Die direkten Anwohner sind frühzeitig über die geplanten «Arbeiten» zu informieren. Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Für die Abfallabfuhr (KEZO) ist jeweils die Durchfahrt während folgenden Zeitfenstern zwingend zu gewährleisten (siehe untenstehendes Bild):

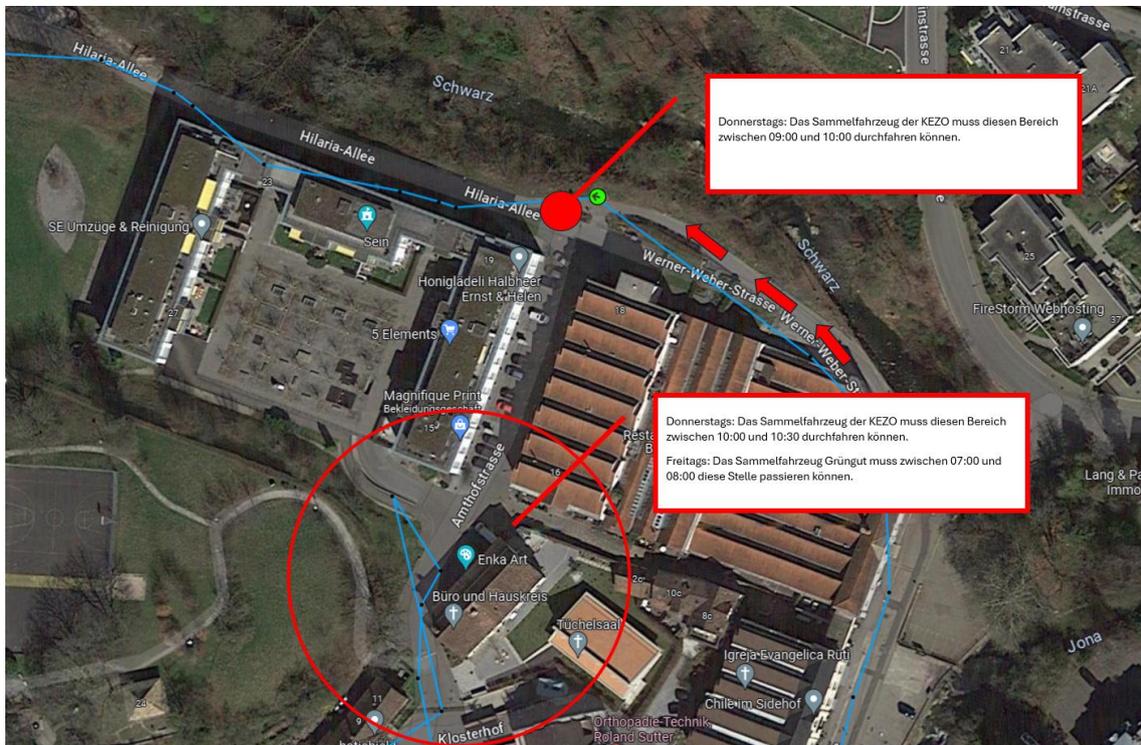
Hilaria-Allee:

Jeweils donnerstags zwischen 09.00 und 10.00 Uhr

Amthofstrasse:

Jeweils donnerstags zwischen 10.00 und 10.30 Uhr

Jeweils freitags: zwischen 07.00 und 08.00 Uhr



Bemerkungen

Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Plan unter Standort) nach SSV Richtlinien spätestens bis am Dienstagmorgen, 25.06.2024, 07.30 Uhr» zu stellen. Diese sind zu beleuchten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen.

Gebühren

Temp. Verkehrsordnung, gross	CHF 200.00
Expressgebühren	<u>CHF 50.00</u>
Total	CHF 250.00

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständi-



gen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse

Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit

Yvonne Fäh
Leiterin Abteilung Sicherheit

Beilage(n):

- Rechnung

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Polizei Rüti
- Kapo Rüti
- Kezo
- Abteilung Bau
- Abteilung Umwelt
- Schulverwaltung